

RAHMENVERTRAG

235

Zwischen der

Social Impact gGmbH
Schiffbauergasse 7, 14467 Potsdam
vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Kunz

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und

Gelena Danilova
Clara-Schumann-Str. 20A
14480 Postdam
Germany

GP-Code: 70080

- im Folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Rahmenvertrag personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dem Angebot entsprechend

LDM_V_18_01, lt. Angebot 16 vom 31.01.2018, Los 1: Beratung 55,00 €/Std.

Die Inhalte im Einzelnen ergeben sich im Rahmen der einzelnen Beauftragungen.

§ 2 Vertragsdauer / Leistungszeitraum,- ort

Der Vertrag wird für den Zeitraum von 02.03.2018 bis 31.08.2019 geschlossen.

Der Zeitraum und Ort der Leistungserbringung ergibt sich im Rahmen der einzelnen Beauftragungen.

§ 3 Honorar

Die Leistung wird entsprechend des Angebots honoriert und versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Mit der Vergütung sind, sofern der besonders begründete Einzelfall

es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung anerkannt hat und der Auftragnehmer neben ordnungsgemäßer Rechnungslegung sämtlicher Nachweisverpflichtungen nachgekommen ist.

Schadenersatzansprüche in besonders begründetem Einzelfall, für z. B. den Ausfall von beauftragtem Unterricht durch Fehlen aller gemeldeten Unterrichtsteilnehmer, können nur bei kurzfristigem Ausfall geltend gemacht werden. Bei vereinbarter Lehrtätigkeit kann der Auftragnehmer bei einer Unterrichts-stornierung gegenüber dem Auftraggeber

- Im Zeitraum von 48 Stunden vor dem Unterrichtsbeginn 50 % und
- Ab Unterrichtsbeginn 100 % des vereinbarten Honorars für die vereinbarte Lehrtätigkeit, max. jedoch der vereinbarte Tagessatz geltend gemacht werden. Weitere Ansprüche sind mit der Inanspruchnahme ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbständig im Sinne des Einkommens-steuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Renten-versicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

Sollte die DRV-Bund die Sozialversicherungspflicht aus diesem Vertragsverhältnis feststellen, endet dieses auch ohne Kündigung mit Rechtskraft der Entscheidung/mit Bekanntgabe des Bescheides. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass dann die Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintreten soll

§ 4 Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aufträge in Person auszuführen. Er ist nicht berechtigt, sich ohne Zustimmung des Auftraggebers der Hilfe von Dritten zu bedienen.

Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, von dem Auftragnehmer selbständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren.

Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer besteht mit Ausnahme sach-licher, auf das geschuldete Ergebnis bezogener Anweisung nicht. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbständig.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen, die die Auftragserfüllung gefährden könnten, unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen.

§ 5 Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten

Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung seitens der Social Impact gGmbH bedarf es hierfür nicht.

§ 6 Gewährleistung, Verzug

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach § 1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird.

Mit der unter § 2 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach §5 BDSG verpflichtet. Es ist nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Honorartätigkeit bestehen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §5 BDSG in Verbindung mit §43 Abs. 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden. Außerdem kann eine Verletzung des Datengeheimnisses gleichzeitig zur fristlosen Kündigung der Honorarvereinbarung führen.

Abschriften der hier genannten Vorschriften des BDSG (§5, §§44 und 43 Abs. 2), zusammen mit Verhaltensregeln sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Bindung von Kunden

Die im Rahmen dieses Vertrages akquirierten oder zugewiesenen Kunden sind Kunden des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird im Auftrag des Auftraggebers tätig. Ein Coaching / eine Qualifizierung der Kunden auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen wird innerhalb der Rahmenvertragslaufzeit ausgeschlossen.

§ 10 Berichtspflicht / Anlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Rahmen der Laufzeit dieses Vertrages Auskunft zur Entwicklung der Beratungsfälle zu geben und dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen, die mit der Auftragsvergabe spezifiziert wurden zur Verfügung zu stellen.

Formvorschriften für die Einreichung von Rechnungen sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt und sind Bestandteil dieses Vertrages. Eingereichte Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Entlastung zurückgesandt und erst bei Eingang der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Ansprüche aus diesem Vertrag müssen von beiden Vertragspartnern innerhalb einer Frist von drei Monaten seit ihrem Bestehen, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, jedoch spätestens zwei Monate nach Vertragsablauf schriftlich geltend gemacht werden. Leistungen, die im IV. Quartal des Jahres erbracht werden, können entsprechend des Haushaltsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftraggebers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

A

Ort, Datum

Auftraggeber (Stempel)

Auftragnehmer/-in (Stempel)

ANLAGE 1 ZUM RAHMENVERTRAG
FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON RECHNUNGEN

1. Rechnungsaussteller

§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 15b GewO:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.

2. Rechnungsempfänger

§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 31 UStDV:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.

Rechnungsempfänger ist die Unternehmung, welche im Handelsregister mit dessen Hauptsitz eingetragen ist.

3. Steuernummer

§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer und / oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

4. Datum

§ 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG:

Ausstellungsdatum der Rechnung.

5. Rechnungsnummer

§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Eine Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.

6. Menge und Bezeichnung

§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG:

Die Menge sowie Umfang und die Art der erbrachten Leistung.

7. Datum der Leistung

§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Den Zeitpunkt der Leistung (auch wenn identisch mit dem Ausstellungsdatum ist).

8. Netto-Betrag

§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt.

9. Steuersatz:

§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Den anzuwendenden Steuersatz.

10. Steuerbetrag

§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:

Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

11. Grund der Steuerbefreiung

§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG:

Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Hier reicht es aus, den Grund der Steuerbefreiung zu nennen (z. B. „Kleinunternehmerregelung“); eine Benennung der Vorschrift (in diesem Fall „§ 19 UStG“) ist nicht erforderlich. In diesem Fall darf jedoch auch keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden, sonst entsteht hierdurch auch die Pflicht zur Steuerabführung!

12. Kontoverbindung

Kontoinhaber, Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl (BIC und IBAN)

13. Weitere projektbezogene Rechnungsbestandteile

Name des Teilnehmers/ der Teilnehmerin / Projekt / Standort

Leistungsnachweise und/oder Teilnehmerlisten

Hinweise

Verträge mit ausländischen Auftragnehmern sind grundsätzlich USt-pflichtig. Die Kleinunternehmerregelung gilt hierbei nicht (§ 13b Abs. 5 UStG). Dies bedeutet, dass die social impact gGmbH USt abführen muss. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin durch eine Bescheinigung seines/ ihres Finanzamtes nachweist, dass er/ sie kein im Ausland ansässige/r Unternehmer/in ist. Damit die USt nicht doppelt abgeführt wird, darf der/ die ausländische Auftragnehmer/in nur eine Netto-Rechnung vorlegen.

Gemäß § 4 Nr. 21 b UStG unterliegen außerdem unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an Hochschulen nicht der Umsatzsteuer, d.h. Gastvorträge sind z.B. grundsätzlich steuerfrei.

Bei Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen gelten die Leistungen/Ausgaben als nicht belegt und werden nicht anerkannt. So werden Rechnungen, die die oben beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen zurückgeschickt!

Rechnungsadresse

Social Impact gGmbH
Schiffbauergasse 7
14467 Potsdam

rechnungseingang@socialimpact.eu

ANLAGE 2 ZUM RAHMENVERTRAG
MERKBLATT ZUR DATENSCHUTZVERPFLICHTUNG

Aus der Verpflichtung auf das Datengeheimnis ergeben sich insbesondere folgende Verhaltensregeln im Umgang mit personenbezogenen Daten in unserem Unternehmen:

- Alle Daten, Programme und andere Informationen dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungs-berechtigten Stellen angeordnet wird. Es dürfen vor allem keine unberechtigten Kopien von Datenträgern oder Programmen erstellt werden.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten erhoben, abgerufen und nur für die konkrete Aufgabenerfüllung verwendet werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift oder Einwilligung des/r Betroffenen zusteht.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Datenträgern müssen sicher aufbewahrt werden und sind mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder benannten Maßnahmen zu löschen oder zu vernichten.
- Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personen-bezogener Daten (z.B. im Hinblick auf den Passwortschutz) sind zu beachten.
- Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der übernommenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind dem Datenschutzbeauftragten zu melden.

§ 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde